

Ergeht an:
 BIA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Mag.Glaninger

Durchwahl
 3651

Datum
 20.05.2015

RUNDSCHREIBEN 048/2015

Aus- und Weiter- bildung	Lehre	
Betrifft: Berufsausbildungsgesetz (BAG) - Ministerrats- beschluss		Frist:
Kurzinfo:		

Die Novelle des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) wurde am 19.5.2015 im Ministerrat beschlossen.

Die wichtigsten Änderungen:

- Erstellung von standardisierten Curricula für niederschwellige Einstiegs- und Teilqualifikationen im Rahmen der integrativen Berufsausbildung durch Richtlinien des BMWFW
- Einführung einer Zieldefinition für Qualität in der Berufsausbildung
- Einrichtung eines Qualitätssausschusses beim Bundes-Berufsausbildungsbeirat mit der Aufgabe, qualitätsbezogene Maßnahmen zu entwickeln
- Lehrlingsstellen haben dem Qualitätssausschuss die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen und statistisch verfügbaren Daten gemäß § 19g Abs. 1 BAG, insb. zu Ausbildungsabbruchs- und Prüfungserfolgsquoten, zur Verfügung zu stellen
- Schaffung der Möglichkeit von Modellprojekten zur Weiterentwicklung des dualen Systems sowie zur gemeinsamen Lehrlingsausbildung von mehreren Unternehmen im Rahmen von qualitätsgesicherten Projekten
- Neu durchzuführendes § 3a-BAG-Verfahren zur Feststellung der für die Ausbildung erforderlichen Sachausstattung und betrieblichen Organisation, wenn seit Beginn der letzten Lehrausbildung im Lehrbetrieb mindestens zehn Jahre vergangen sind
- Die Landes-Berufsausbildungsbeiräte erhalten die Möglichkeit, eine zwischenzeitliche Überprüfung der für die Ausbildung notwendigen betrieblichen Ausstattung und Organisation zu beantragen, wenn sich Hinweise ergeben, dass die Voraussetzungen dafür nicht bzw. nicht mehr vollständig vorliegen
- Schaffung der Möglichkeit zum Ausschluss der Doppellehre in Ausbildungsordnungen, wenn dies aus fachlichen Gründen, insbesondere bei signifikanten Überschneidungen im Berufsbild, geboten ist

- Vereinfachung bei Lehre mit Matura durch aliquote Verlängerung der Lehrzeit bei gleichzeitiger Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung
- Möglichkeit zur aliquoten Verlängerung der Lehrzeit, wenn sich Lehrlinge auf das Nachholen des Pflichtschulabschlusses vorbereiten, insb. als strukturelle Unterstützung der Initiative Erwachsenenbildung
- Einbeziehung der Auszubildenden in der überbetrieblichen Ausbildung in die zentralen Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes

Die nächsten Schritte:

- 9.6.2015: Wirtschaftsausschuss
- 17./18.06.2015: Plenum des Nationalrats
- 2.7.2015: Bundesrat

Wir halten Sie weiter informiert.

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommRat Prof. Dr. Paulus Stuller e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin